OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651203/4/ZO/KA

Datum:
Linz, 28. August 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der Marktgemeinde Vorchdorf gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22.6.2018, Zl. VERK-2018-74818/8-Pfe, betreffend die Auflassung einer Eisenbahnkreuzung folgenden

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat mit dem angefochtenen Bescheid angeordnet, dass die Eisenbahnkreuzung in Bahnkm. x der Bahnstrecke G -V der Lokalbahn G - V AG binnen einer Frist von zwei Jahren ab Rechtskraft des Bescheides aufzulassen ist.
Dieser Bescheid wurde mit dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 5.6.2018 begründet, wonach auch bei einer Auflassung dieser Eisenbahnkreuzung das derzeit vorhandene Straßennetz den Verkehrserfordernissen entspreche. Auch bei Realisierung eines technischen Kreuzungsschutzes könne bei Aufrechterhaltung dieser Eisenbahnkreuzung die Problematik des fehlenden Stauraumes zur Landesstraße nicht behoben werde, weshalb durch die Auflassung der Eisenbahnkreuzung auch die Verkehrssicherheit erhöht werde. Dieser Bescheid wurde der Marktgemeinde Vorchdorf am 26.6.2018 zugestellt.

2. Die Marktgemeinde Vorchdorf hat gegen diesen Bescheid eine Beschwerde eingebracht, in welcher sie zusammengefasst ausführte, dass über diese Eisenbahnkreuzung die Zufahrt zu einem Installationsbetrieb erfolge und die Eisenbahnkreuzung daher für die wirtschaftliche Existenzfähigkeit dieses Betriebes wichtig sei. Diese Beschwerde vom 18.7.2018 wurde unmittelbar an das LVwG Oö. gesendet, wo sie am 23.7.2018 einlangte. Das LVwG Oö. hat die Beschwerde mit Schreiben vom 25.7.2018, abgesendet am 26.7.2018, zuständigkeitshalber an den Landehauptmann für Oberösterreich weitergeleitet. Dort langte sie am 30.7.2018 ein. Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat den Verfahrensakt an das LVwG Oö. mit Schreiben vom 31.7.2018 übermittelt, eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

3. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

3.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Artikel 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Artikel 130 Abs. 1 Z 4 B-VG sowie wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Artikel 130 Abs. 2 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 12 VwGVG sind bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht die Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen. Dies gilt nicht in Rechtssachen gemäß Artikel 130 Abs. 1 Z 2 B-VG.

Gemäß § 6 Abs. 1 AVG hat die Behörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.

Gemäß § 33 Abs. 3 AVG werden die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) in die Frist nicht eingerechnet.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

3.2. Die Beschwerdeführerin (Bf) hat die ggst. Beschwerde entgegen § 12 VwGVG unmittelbar beim LVwG Oö. eingebracht, eine Einbringung bei der belangten Behörde erfolgte hingegen nicht. In der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich ist ausdrücklich angeführt, dass die Beschwerde „schriftlich bei uns“ einzubringen ist. Diese Formulierung kann – da sie sich auf einem Schriftsatz des Landeshauptmannes von Oberösterreich befindet – nur so verstanden werden, dass die Beschwerde bei dieser Behörde einzubringen ist. Dieser Hinweis entspricht § 12 VwGVG. Dennoch hat im ggst. Fall die Bf die Beschwerde unmittelbar beim LVwG Oö. eingebracht. Dieses war zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde noch nicht zur Entscheidung über diese zuständig, weil die belangte Behörde gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG die Möglichkeit gehabt hätte, binnen zwei Monaten eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Erst dann, wenn die Behörde von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch macht und den Akt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorlegt, geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf dieses über.

Das LVwG Oö. musste den Akt daher gemäß § 6 AVG an die belangte Behörde weiterleiten. Diese Weiterleitung erfolgt, wie sich bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt, auf Gefahr des Einschreiters. Dieser trägt insbesondere auch das Risiko des Ablaufes der Beschwerdefrist in diesem Zeitraum. Die Tage des Postlaufes sind gemäß § 33 Abs. 3 AVG in die Beschwerdefrist grundsätzlich nicht einzurechnen. Dies gilt allerdings nach ständiger Rechtsprechung nur dann, wenn die fristwahrende Eingabe an die zuständige Behörde gerichtet ist. Wird sie bei der unzuständigen Behörde eingebracht, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die unzuständige Behörde den Schriftsatz innerhalb der Frist zur Weiterleitung an die zuständige Stelle zur Post gibt (siehe zB VwGH vom 5.10.1994, 94/03/0241).

Der ggst. Bescheid wurde der Bf am Dienstag, 26.6.2018 zugestellt. Die vierwöchige Beschwerdefrist endete daher am Dienstag, 24.7.2018. Die Bf hat die Beschwerde mit 18.7.2018 datiert, sie langte am Montag, 23.7.2018 beim LVwG Oö. ein. Von diesem wurde sie am Donnerstag, 26.7.2018 an die zuständige Stelle, den Landeshauptmann für Oberösterreich, weitergeleitet. Zu diesem Zeitpunkt war die Beschwerdefrist jedoch bereits abgelaufen, weshalb die Beschwerde daher wegen Verspätung (ausgelöst durch die falsche Einbringung) zurückzuweisen war.

Eine inhaltliche Beurteilung des Falles ist wegen des Ablaufes der Beschwerdefrist nicht zulässig. Bei der Beschwerdefrist handelt es sich um eine gesetzliche Frist, deren Verlängerung (bzw auch Verkürzung) gemäß § 33 Abs. 4 AVG verboten ist.

4. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Fristenberechnung bei falsch eingebrachten Rechtsmitteln ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl